Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1155

18. 09. 91

Sachgebiet 860

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Für die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung abgegebenen Arzneimittel sind mit dem Gesundheitsreformgesetz (GRG) Festbeträge eingeführt worden. Dabei war es das Ziel der Bundesregierung, 80 Prozent des Marktes der auf Kassenrezept abgegebenen Arzneimittel durch Festbeträge abzudecken. Es steht mittlerweile fest, daß dieses Ziel bei weitem nicht erreichbar sein wird, das Instrument der Festbeträge zur flächendeckenden Anwendung auf dem Arzneimittelmarkt also ungeeignet ist.

B. Lösung

Unter der Voraussetzung einer 80-Prozent-Festbetragsquote sieht das Gesundheitsreformgesetz für die dann verbleibenden Marktanteile ab 1. Januar 1992 eine Eigenbeteiligung von 15 Prozent, höchstens aber 15 DM, je Medikament vor. Da die Voraussetzung für die 15-Prozent-Eigenbeteiligung somit entfallen ist, kann auch die Eigenbeteiligung nicht erhoben werden. Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, durch eine Verschiebung des Inkrafttretens der 15-Prozent-Eigenbeteiligungsregelung um 3 Jahre, Zeit für eine grundlegende gesetzliche Neuordnung des Marktes für Arzneimittel zu erreichen, soweit diese auf Kassenrezept abgegeben werden sollen.

C. Alternativen

Beibehaltung der 15-Prozent-Eigenbeteiligung ab 1. Januar 1992.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die mit der 15-Prozent-Eigenbeteiligung verbundene Kostenverlagerung von der Krankenversicherung auf die Versicherten entfällt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, Artikel 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1992" durch die Jahreszahl „1995" ersetzt.
2. In § 310 Abs. 4 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1991" durch das Datum „31. Dezember 1994" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Nachdem sich die Zielsetzung des sogenannten Gesundheitsreformgesetzes, rund 80 Prozent des Arzneimittelmarktes der kassenärztlichen Versorgung durch Festbeträge abzudecken, in der praktischen Umsetzung als irreal erwiesen hat, ist eine Neubewertung der Gesetzesregelung unabweisbar. Die Gewährleistung einer weitgehend umfassenden Versorgung der Versicherten mit qualitativ hochstehenden, sicheren und preiswürdigen Arzneimitteln ist auf diesem Wege nicht möglich.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat als Initiator des sogenannten Gesundheitsreformgesetzes für die Bundesregierung während der Beratungen mehrfach deutlich gemacht, daß er die Erhebung der 15-Prozent-Eigenbeteiligung für nichtfestbetragsfähige Präparate nur dann für verantwortbar hält, wenn möglichst viele Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen in das festbetragsfähige Marktsegment fallen und somit zuzahlungsfrei werden.

Nach der von der Bundesregierung während der GRG-Beratungen selbst vorgetragenen Argumentation ist die mit dem Scheitern des Festbetragskonzeptes entstandene Situation, die zu einer Fülle von Arzneimittelzuzahlungen der Versicherten in meist erheblicher Höhe führt, demnach nicht zu vertreten.

Da nicht zu erwarten steht, daß die Zahl der festbetragsfähigen Wirkstoffe — zumal in den Stufen II und III des ursprünglichen Konzeptes — sich noch nennenswert erhöhen wird, ist es erforderlich, Zeit für eine grundlegende Neuordnung des Arzneimittelmarktes der kassenärztlichen Versorgung auf andere Weise als durch Festbeträge zu gewinnen.

Der Gesetzentwurf trägt diesem Ziel Rechnung, indem er das Inkrafttreten der 15-Prozent-Eigenbeteiligung um 3 Jahre verschiebt (Artikel 1, Ziffer 1). Diese Frist erscheint ausreichend. Zugleich wirkt sie als Selbstverpflichtung, die Neuordnung auch wirklich herbeizuführen, da anderenfalls erneut die Erhebung der Eigenbeteiligung bei den Versicherten droht.

Der Gesetzentwurf bewirkt darüber hinaus, daß die seit 1. Juli 1991 für die ostdeutschen Bundesländer eingeführte Eigenbeteiligung von 1,50 DM im nicht festbetragsfähigen Bereich verlängert wird und nicht ab 1. Januar 1992 auf 3 DM erhöht wird (Artikel 1, Ziffer 2). Auch hier soll durch die Beibehaltung des derzeitigen Status quo für 3 Jahre einer Neuordnung nicht vorgegriffen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333